

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e – Allgemeines

(1) Zur besseren Transparenz haben die Krankenkassen [jetzt] seit 1. 4. 2007 statistische Erhebungen über die Antragstellung und Bewilligung von ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten nach § 23 Abs. 2 SGB V und stationären Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 4 SGB V durchzuführen. Sofern eine amtliche Statistikverordnung nicht herausgegeben wird, stimmen die *Spitzenverbände der Krankenkassen* noch einheitliche Mindestvorgaben für die Antrags- und Bewilligungsstatistik ab.

(2) Die Aufgabe, in Leitlinien indikationsbezogene Regeldauern festzulegen, wird von den *Spitzenverbänden der Krankenkassen* auf den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab 1. 7. 2008 übertragen. Solche Leitlinien existieren bisher wegen fehlender valider Datengrundlagen nicht.

(3) Gesetzesgrundlage für die bisher in § 23 Abs. 9 SGB V geregelten Schutzimpfungen ist [jetzt] seit 1. 4. 2007 § 20d SGB V .